

Beschluss vom 19.01.2022:

Die bisherige Teichordnung wird wie folgt gefasst:

§ 1 Angelberechtigungen

(1) Angelberechtigungen für das Jugendgewässer des Vereins in Kleinnaundorf können erteilt werden an

- Mitglieder der Jugendgruppe (9-17 Jahre)
- Den Gewässerwart und den Jugendwart
- Den vom Vorstand bestellten Teichwarten zu Zwecken der Bestandskontrolle (Hege-/Kontrollfischen auch mit Spinnenköder und zur Beaufsichtigung von Mitgliedern der Kinder- und Jugendgruppe)
- Elternteile der Mitglieder der Jugendgruppe
- andere Vereinsmitglieder, die zu Ausbildungszwecken mit Mitgliedern der Jugendgruppe angeln

(2) Für Eltern und die letztgenannten anderen Vereinsmitglieder gilt die Angelberechtigung nur in Begleitung eines Mitglieds der Jugendgruppe.

§ 2 Beangelung und Fischentnahme

(1) Für die Beangelung des Teichs gelten zunächst die allgemeinen sächsischen fischereirechtlichen Regelungen, insbesondere die Bestimmungen über Schonzeit und Mindestmaße und Fischereischein. Raubfischangeln ist in 2022 nicht gestattet, außer durch die Teichwarte und den Gewässerwart zur Bestandskontrolle.

Der Teich wird ab dem 01.5.2022 zur Beangelung freigegeben. Anfüttern sowie die Benutzung von Futterspiralen, o.ä. ist verboten.

Das Mindestmaß für Karpfen wird auf 50 cm festgelegt.

Das Mindestmaß für Schleien wird auf 35 cm festgelegt.

(2) Die Entnahme der Arten Karpfen, Schleie und Hecht wird auf je einen Fisch pro Angeltag begrenzt. Die Entnahme von Hechten ist in 2022 nicht gestattet.

(3) Die Tage, an denen das Gewässer zum Angeln aufgesucht wird, sind vor Angelbeginn in der Angelkarte (s. § 4) einzutragen.

(4) Entnommene Fische sind sofort in der Angelkarte einzutragen.

§ 3 Entgelte für Angelberechtigungen

Für Mitglieder der Jugendgruppe, Eltern und berechtigte Begleitpersonen der Mitglieder der Jugendgruppe wird die Angelberechtigung gegen ein Entgelt i.H.v. 10 Euro erteilt. Dieses Entgelt ist ein Jahresentgelt für ein Kalenderjahr und nicht monatlich aufteilbar. Sie gilt für 10 vom Berechtigten frei wählbare Angeltage.

Dem Jugendwart, dem Gewässerwart und den Teichwarten ist die Angelberechtigung kostenfrei zu erteilen, letzteren, solange sie die Arbeitseinsätze am Teich organisieren. Sie ist nicht auf die in der Angelkarte angegebenen Tage begrenzt.

§ 4 Nachweis der Angelberechtigung

(1) Der Nachweis der Angelberechtigung ist durch vom Vorstand ausgegebene Angelkarten zu führen. Diese sind bei der Beangelung des Gewässers mitzuführen.

(2) Mitgliedern und Eltern, die mit Mitgliedern der Jugendgruppe zu deren Ausbildung mitangeln, ist ein entsprechender Vermerk auf der Angelkarte anzubringen („Gilt nur in Begleitung eines Mitglieds der Jugendgruppe zu dessen anglerischer Ausbildung“).

§ 5 Kontrolle der Angelberechtigung

Zur Kontrolle der Angelberechtigung sind Mitgliedern des Vorstands oder von diesem Beauftragten, namentlich den Teichwarten, die Angelkarten vorzuweisen.

§ 6 Rückgabe der Angelkarte

Die Angelkarte ist spätestens zur letzten Kassierung laut Terminplans des Vereins zurückzugeben.

§7 Ahndung von Verstößen

(1) Sollte gegen die Vorschriften des § 1 Abs. 2 oder § 2 Abs. 1 verstoßen werden, wird die Angelberechtigung entzogen. Die Angelkarte ist den in § 5 genannten Personen zum Einzug auszuhändigen.

(2) Bei Verstoß gegen die Regelungen in § 4 Abs. 1 oder § 5 erfolgt die Verweisung vom Gewässer.

(3) Bei Verstoß gegen § 2 Abs. 3 wird in der Angelkarte der Tag, an dem der Verstoß erfolgt ist, sowie ein weiterer Angeltag auf der Angelkarte entwertet, Letzterer durch Streichen eines entsprechenden Feldes.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Teichordnung tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft.